

Geschäftsordnung für Vorstände der Partei AUFBRUCH C

§1 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Vorstand im Sinne von § 26 BGB, Präsidium

(1) Der Vorstand besteht, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, aus der/dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin und dem Schatzmeister. Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen.

(2) Das Präsidium des Bundesvorstands besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und dem Schatzmeister, sowie ggf. einem Parteigremium, bestehend aus einem strategischen Berater des Vorstands sowie bis zu 3 Beiräten.

§2 Vorstandssitzungen, Telefonkonferenzen, Beschlussfassung im Vorstand

(1) Die/Der Vorsitzende soll mindestens einmal pro Halbjahr den Vorstand einberufen. Außerdem hat die/der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen den Vorstand einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Ordnungsgemäß einberufene Video-/Telefonkonferenzen sind einer Vorstandssitzung gleichgestellt.

(2) Ort und Termin einer Vorstandssitzung werden im Vorstand nach Möglichkeit einvernehmlich festgelegt und müssen allen Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden. Abweichungen davon bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

(3) Die/der Vorsitzende soll außerdem möglichst regelmäßig, z. B. 1x im Quartal den Vorstand und das Präsidium zu einem Austausch einladen.

(4) Die/Der Vorsitzende bereitet zur Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag vor, in welchem sie/er Anregungen der übrigen Vorstandsmitglieder (und ggf. des Präsidiums) berücksichtigt. Begründete und schriftlich vorgebrachte Anträge zur Tagesordnung müssen in jedem Fall aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die erforderlichen Anlagen sendet der Vorstand in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu.

Als Tagesordnungspunkte sind mindestens vorzusehen:

- a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Regularien (Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokollführung, Verabschiedung von Protokollen)
 - c) Bericht der/des Vorsitzenden, ggf. mit Ergänzungen weiterer Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlusskontrolle
 - e) Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters (nur bei Bedarf)
 - f) Termine
- (5)** Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandsitzungen, im Verhinderungsfall der (die) Stellvertreter(in).
- (6)** Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese GO oder die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- (7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der (die) Stellvertreter(in), anwesend sind.
- (8)** Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt über die vorgeschlagene Tagesordnung eine Beschlussfassung. Eine Änderung oder Erweiterung der bereits beschlossenen Tagesordnung während der Sitzung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich.
- (9)** Es folgt die Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung. Hierbei wird auch die Erfüllung der gefassten Beschlüsse überprüft.
- (10)** Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung und nennt den aktuellen Kassenstand.

- (11)** Die jeweilige Protokollantin/der jeweilige Protokollant fertigt das Protokoll (Beschlussprotokoll) zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, an und versendet es an die Vorstandsmitglieder.
- (12)** Ist kurzfristig eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich, die nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, so kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Telefonkonferenz mit verkürzter Ladungsfrist von vier Tagen einberufen werden. Eine Verkürzung der Ladefrist ist mit ausdrücklicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Bereits bestehende Vorstandsbeschlüsse können jedoch auf diesem Wege nur geändert werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Ergebnis der Telefonkonferenz ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- (13)** Onlineabstimmung
- a) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung zur Onlineabstimmung setzen. Dies gilt für Beschlüsse minderer Bedeutung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen der Satzung eine persönliche Abstimmung vorsehen.
- b) Ein solcher Beschluss erfordert eine Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Wird das nicht erreicht, kann der betreffende TOP auf der nächsten Sitzung beraten und erneut abgestimmt werden.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands kann gegen die Onlineabstimmung sein Veto einlegen. Dann muss die Beschlussvorlage in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden.
- (14)** Abstimmungen per Telefonkonferenz
In einer Telefonkonferenz wird grundsätzlich offen und namentlich abgestimmt.

§ 3 Pressesprecher, Öffentlichkeitsarbeit

- (1)** Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Pressesprecherin/einen Pressesprecher zu ernennen oder diese/diesen zu entlassen.
- (2)** Presseerklärungen im Namen des Vorstands gibt die/der Vorsitzende oder sofern vorhanden, die Pressesprecherin /der Pressesprecher ab, jeweils im Einvernehmen mit mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums / des geschäftsführenden Vorstands.
- (3)** Die Pressesprecherin / der Pressesprecher sollte Mitglied des Parteipräsidiums sein.

§4 Bankvollmacht, Auftragserteilung

(1) Bankvollmacht (Einzelvollmacht) haben sowohl die/der Vorsitzende(n) als auch die Schatzmeisterin / der Schatzmeister nach Genehmigung durch den Vorstand.

(2) Die/Der Vorsitzende kann Aufträge bis zu einem Gesamtwert von 2.000 Euro erteilen. Darüber ist der Vorstand auf der nächsten Sitzung zu informieren. Alle größeren Aufträge bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen eines Budgets für einzelne Aufgaben Auftragsvollmachten an einen Beauftragten erteilen (z.B. im Wahlkampf an einen Wahlkampfbeauftragten).

§ 5 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Satzung von AUFBRUCH C, aus dieser Geschäftsordnung, oder auch aus den Ankündigungen / Diskussionen des Parteitags / der Mitgliederversammlung.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Wird diese Geschäftsordnung vom Vorstand durch Beschluss eingeführt, ist sie eine Nebenordnung gemäß der Satzung von AUFBRUCH C.

(2) Der Vorstand kann diese GO für sich ergänzen bzw. ändern. Eine Änderung dieser GO ist nur mit 2/3- Mehrheit möglich.

Revisionsstand: 28.05.2025